

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes X. betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2004 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer 2004 wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe ist dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Bw. (Berufungswerber) bezog im streitgegenständlichen Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und reichte beim Finanzamt eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2004 ein. In der Erklärung wurde u.a. die Berücksichtigung des Unterhaltsabsetzbetrages für ein Kind beantragt.

Nach einem Vorhalteverfahren erging der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004 mit 4. August 2005. In der Begründung des Bescheides wird u.a. ausgeführt: "Einem Steuerpflichtigen steht ein Unterhaltsabsetzbetrag nur für Kinder zu, die nicht zu seinem Haushalt gehören und für die weder ihm noch seinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird. Mangels Vorliegens dieser Voraussetzungen konnte ein Unterhaltsabsetzbetrag nicht berücksichtigt werden."

Gegen diesen Bescheid brachte der Bw. Berufung mit der Begründung ein, anstelle des bisher berücksichtigten Pendlerpauschales in Höhe von € 1.846,35 werde die Berücksichtigung des großen Pendlerpauschals in Höhe von € 2.421,00 beantragt.

Mit Berufungsvorentscheidung gem. § 276 BAO vom 17. August 2005 betreffend Einkommensteuerbescheid 2004 wurde das vom Bw. beantragte Pendlerpauschale anerkannt.

Der Bw. er hob gegen die Berufungsvorentscheidung vom 17. August 2005 mit Schriftsatz vom 26. August 2005 das Rechtsmittel der Berufung. Die Berufung (Vorlageantrag) wird vom Bw. wie folgt begründet:

"ich beantrage hiermit die Berücksichtigung des jährlichen Unterhaltsabsetzbetrages von 306 Euro (12 Monate zu je 25,50 Euro) beim Einkommensteuerbescheid 2004 aus den folgenden Gründen:

- a) Ich leiste Unterhalt für mein Kind D., Vers.-Nr. ..., welches nicht zu meinem Haushalt in P. gehört, und beziehe auch keine Familienbeihilfe.
- b) Dx. lebt seit seiner Geburt bei seiner Mutter Fr. A., Vers-Nr. ..., wohnhaft in L., welche sich derzeit in Mutterschaftskarenz befindet.
- c) Fr. A. und ich bauen zurzeit ein gemeinsames neues Einfamilienhaus in LP., welches sich aber noch in der Rohbauphase befindet und daher nicht bewohnt wird."

Das Finanzamt legte die Berufung (Vorlageantrag) an den unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist im gegenständlichen Verfahren, ob der Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b EStG 1988 zusteht.

§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. b EStG 1988 lautet auszugsweise:

"b) Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 25,50 Euro monatlich zu. ... "

§ 106 Abs. 3 EStG 1988 lautet:

"(3) (Ehe)Partner ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt."

In seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1994, 92/15/0212, hat der Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht, dass eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des § 33 Abs. 4 EStG 1988

dann vorliegt, wenn zwei Personen in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben und das gemeinschaftliche Zusammenleben auf Dauer angelegt ist. Indizien für eine Lebensgemeinschaft seien danach zB die polizeiliche Meldung an ein- und demselben Wohnort. Bei einer Lebensgemeinschaft handele es sich um einen eheähnlichen Zustand, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspreche. Dazu gehöre im Allgemeinen eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft. Es könne aber auch wie in einer Ehe, bei der die Ehegatten nach § 91 ABGB ihre eheliche Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander einvernehmlich gestalten sollen, das eine oder andere Merkmal fehlen (vgl. auch VwGH 21.10.2003, 99/14/0224 und VwGH 24.2.2004, 99/14/0247).

Es komme aber, so der VwGH in seinem Erkenntnis vom 23.10.1997, 96/15/0176, immer auf die Umstände des Einzelfalles an. Eine Lebensgemeinschaft im Sinne einer ehelichen Gemeinschaft sei anzunehmen, wenn nach dem äußeren Erscheinungsbild ein Zusammenleben erfolge, wie es bei Ehegatten unter den gleichen Bedingungen zu erwarten wäre. Es erfordert also eine eheähnliche Gemeinschaft nicht, dass stets zugleich eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft gegeben sei. Es könne durchaus eines dieser Elemente weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen.

Aufgrund der Erhebungen des Finanzamtes (Ausdrucke aus dem Zentralen Melderegister siehe AN-Akt S 21-23) geht der unabhängige Finanzsenat davon aus, dass eine polizeiliche Meldung an ein- und demselben Wohnort nicht vorliegt. Eine polizeiliche Meldung an ein- und demselben Wohnort stellt lediglich ein Indiz für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft dar. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass trotz der Meldung der (Ehe)Partner an verschiedenen Wohnorten eine Wohnungsgemeinschaft vorliegt. Allein für die Annahme einer derartigen Wohnungsgemeinschaft fehlt im gegenständlichen Fall die Sachverhaltsgrundlage.

Auch wenn das Vorliegen einer Wohnungsgemeinschaft für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht festgestellt werden kann, ist aber auf den im streitgegenständlichen Zeitraum begonnen gemeinsamen Hausbau des Bw. und seiner Partnerin zu verweisen (vgl. Vorlageantrag vom 26. August 2005, AN-Akt, S 20), sodass schon aus diesem Grund von einem dauerhaft getrennt lebenden Partner im Sinne des § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b nicht ausgegangen werden kann. Es ist nämlich aufgrund des gemeinsamen Hausbaues vorhersehbar, dass in absehbarer Zeit eine Wohnungsgemeinschaft gegeben sein wird.

Weiters ist im streitgegenständlichen Fall der Sachverhalt zur Frage des Vorliegen von Indizien für eine Lebensgemeinschaft im Hinblick auf eine Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft zu untersuchen. Der Bw. und seine Lebensgefährtin sind seit 27. Oktober 2003 Eltern eines Sohnes und bauen laut den Berufungsaufführungen "ein gemeinsames neues Einfamilienhaus in LP., welches sich aber noch in der Rohbauphase befindet und daher nicht bewohnt wird."

Der unabhängige Finanzsenat geht sachverhaltsmäßig davon aus, dass der Beginn der gemeinsamen Errichtung eines Wohnhauses im streitgegenständlichen Jahr erfolgte. Dies geht aus einem vom Bw. vorgelegten und an ihn und Frau A. gerichteten Abgabenbescheid der Marktgemeinde LD. vom 20. September 2004 hervor, in dem u.a. ausgeführt wird: "Mit dem Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 03.06.2004 Z. ... wurde Ihr Grundstück zum Bauplatz erklärt." (siehe AN-Akt, S 10) Der Bw. beantragte des Weiteren im streitgegenständlichen Jahr die Berücksichtigung von Ausgaben, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden als Sonderausgaben. Die in einer Vorhaltsbeantwortung angeführten Ausgabenposten betreffen einen Einreichplan, Aufschließungskosten Gemeinde, einen Stromanschluß, Baustrom, einen Rohbau sowie Heizung und Lüftung (siehe AN-Akt, S 4). Die gemeinsame Errichtung eines Einfamilienhauses spricht für das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft.

Da der Bw. und seine Partnerin ein gemeinsames Kind haben, gemeinsam ein Einfamilienhaus bauen, geht der UFS trotz der Meldung an zwei verschiedenen Wohnadressen, vom Vorliegen einer Lebensgemeinschaft im Sinne einer eheähnlichen Gemeinschaft aus, da nach dem äußeren Erscheinungsbild ein Zusammenleben erfolgt, wie es bei Ehegatten unter den gleichen Bedingungen zu erwarten wäre.

Da die Partnerin des Bw. von diesem nicht dauernd getrennt lebt und für das gemeinsame Kind Familienbeihilfe bezieht, sind die gem. § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b EStG 1988 erforderlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Unterhaltsabsetzbetrages beim Bw. nicht gegeben und kann ein solcher daher nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der oben angeführten Feststellungen des unabhängigen Finanzsenates ist nunmehr zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages gem. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 beim Bw. vorliegen. Die Absetzbeträge werden ohne Antragstellung berücksichtigt (zum Lohnsteuerverfahren siehe § 129 EStG 1988, vgl. dazu Doralt, EStG 6, § 33, Tz 16).

§ 33 Abs. 4 Z 1 EStG lautet auszugsweise:

"(1) Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 364 Euro jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. ... Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 4.400 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt. ..." "

Da der Bw. nach den Feststellungen des unabhängigen Finanzsenates im streitgegenständlichen Zeitraum mit seiner Partnerin und seinem Kind in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, weiters seine Partnerin Einkünfte von unter € 4.400,00 erzielt, war der Alleinverdienerabsetzbetrag für das Jahr 2004 zu berücksichtigen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 22. März 2006